

**Virtuelle Kämmerertagung des Fachverbandes der
Kämmerer in Schleswig-Holstein e. V.**

29. September 2020

Haushaltserlass 2021

Mathias Nowotny

**Referatsleiter Kommunale Finanzen, Kommunaler
Finanzausgleich, Sparkassenwesen**



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

Harmonisierung des Gemeindehaushaltsrechts



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

Harmonisierung des Gemeindehaushaltsrechts

- ✓ Gesetz zur Harmonisierung der Haushaltswirtschaft der Kommunen wurde im Landtag am 19. Juni 2020 beschlossen.
- ✓ Gesetz vom 23. Juni 2020 wurde am 9. Juli 2020 verkündet (GVOBl. Schl.-H. S. 364).

Harmonisierung des Gemeindehaushaltsrechts Wesentliche Änderung

Kernanliegen des Gesetzes

- ✓ Harmonisierung des kommunalen Haushaltsrechts auf ein einheitliches Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung
- ✓ Angemessener Übergangszeitraum aufgrund notwendiger Softwareanpassungen und personellen sowie organisatorischen Maßnahmen bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2023

Harmonisierung des Gemeindehaushaltsrechts Weitere Änderungen

Paragraph (neu)		Anpassung
§ 76 Abs. 2	Allgemeine Haushaltsgrundsätze	Aufnahme Risikominimierungsgebot und Spekulationsverbot
§ 80 Absatz 2	Nachtragshaushalts- satzung	Nachtrag auch erforderlich bei <ul style="list-style-type: none"> • erheblicher Verschlechterung unabhängig, ob durch NT Haushaltsausgleich erreicht wird • bisher nicht veranschlagten Invest. oder Invest.-Förderungsmaßnahmen (vorher Baumaßnahmen)
Absatz 3		Kein Nachtrag für unerhebliche Invest. oder Invest.-Förderungsmaßnahmen bei Deckung über üpl. / apl. Auszahlungen oder Deckungsfähigkeit § 22 GemHVO-Doppik

Weitere Änderungen

Paragraph (neu)		Anpassung
§ 82 Abs. 5	Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	Üpl. / apl. Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung JA festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, unterliegen demnach nicht mehr dem Zustimmungsvorbehalt der GV
§ 84 Abs. 1	Verpflichtungs-ermächtigungen	Klarstellung, dass für üpl. / apl. VE die Regelungen für üpl. / apl. Aufw. / Ausz. gelten
Abs. 2		Klarstellung, dass auch bei VE die dauernde Leistungsfähigkeit Grundvoraussetzung ist
Abs. 3		Festgesetzter Betrag genehmigungsfrei, wenn für das HHJ nur Kreditaufnahmen für Umschuldungen vorgesehen sind
Abs. 5		Genehmigungsfreiheit, wenn JA negatives Ergebnis ausweist aber GA positiv

Weitere Änderungen

Paragraph (neu)		Anpassung
§ 85 Abs. 1	Kredite	Ermöglicht Konzernkreditaufnahme über Gemeinde – Voraussetzung GA
Abs. 6		Genehmigungsfreiheit, auch wenn JA negatives Ergebnis ausweist aber GA positiv
Abs. 9		Rahmenbedingungen Kredite / Derivate: Aufnahme goldene Finanzregel Variable Verzinsung grundsätzlich unzulässig Geschäfte grundsätzlich in EURO
§ 86 Abs. 4	Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte	Genehmigungsfreiheit, auch wenn JA negatives Ergebnis ausweist aber GA positiv
§ 87 Abs. 2	Kassenkredite	Aufnahme Bodensatz bis höchstens Ende Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum

Weitere Änderungen

Paragraph (neu)		Anpassung
§ 88 Abs. 5	Erwerb und Verwaltung von Vermögen	Ermöglicht Weitergabe liquider Mittel in Form von Krediten an die kommunalen Konzerntöchter (Konzernfinanzierung)
§ 90 Abs. 1	Finanzbuchhaltung	Klarstellung, dass FiBu nicht Org.-Einheit, sondern vielmehr Querschnittsaufgabe
§ 90 Abs. 2		Auch Verantwortlicher FiBu oder Stellv. können Zahlungen anordnen
§ 90 Abs. 4		Streichung Bezeichnung „Kämmerin“ oder „Kämmerer“
§ 90 Abs. 5		Klarstellungen zum Grundsatz personelle Trennung Anordnung und Ausführung
§ 93 Abs. 2	Gesamtabschluss	Wenn alle ausgegliederten Einheiten von untergeordneter Bedeutung kein GA erforderlich – Definition untergesetzlich

Gemeindehaushaltsrecht



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

Gemeindehaushaltsrecht Allgemein

- Auswirkungen der Covid-19-Pandemie
 - Runderlass vom 30. März 2020 mit unterstützenden und erleichternden Regelungen sowie Hinweisen für Kommunen und Kommunalaufsichtsbehörden
 - Runderlass vom 18. Mai 2020 mit ergänzenden Regelungen zum Bürgerschaftserlass

- Allgemeine Hinweise
 - Kreditaufnahme maximal in der Höhe des Saldos aus laufender Investitionstätigkeit – Sicherstellung Kreditaufnahme nur für Finanzierung von Investitionen/ Investitionsförderungsmaßnahmen!
 - Kassenkredite dürfen ausschließlich zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen vorgenommen werden – keine Finanzierungsmittel!

Gemeindehaushaltsrecht

Doppik (I)

➤ AA GemHVO-Doppik

- Zeitnahe Anpassung bzw. Neuanpassung wird angestrebt.
- Abweichend von Anlage 1 (Muster Haushaltssatzung) wird gebeten, schon jetzt
 - ❖ die Angabe „§§ 95 ff.“ durch die Angabe „§ 77“ und
 - ❖ in § 4 die Angabe „§ 95 d“ durch die Angabe „§ 82“ zu ersetzen.

➤ Änderung bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen

- Neues Abrechnungsprogramm und Satzungsänderungen bei VAK
- Durch individuellere Berechnungen bedingte Differenzen bei den Pensionsrückstellungen sind im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 mit der allgemeinen und der Ergebnisrücklage ergebnisunwirksam zu berechnen (§ 60 Absatz 4 GemHVO-Doppik).

Gemeindehaushaltsrecht

Doppik (II)

➤ Gesamtabschluss

- Eine Reihe von Kommunen sind verpflichtet, im Jahr 2020 einen Gesamtschluss für das Haushaltsjahr 2019 aufzustellen.
- Praxisleitfaden „Gesamtabschluss der Kommunen in Schleswig-Holstein – Konsolidierter Jahresabschluss
- Erläuterungen zu § 53 GemHVO-Doppik auch zum Rechtsbegriff „untergeordnete Bedeutung“

➤ Nichtvorliegen Jahresabschlüsse (JA)

- Haushaltsgenehmigungsverfahren 2020: Vorlage des JA 2019 erforderlich
- Voraussetzungen § 95 f (84 neu) Absatz 5, § 95 g (85 neu) Absatz 6 sowie 95 h (86 neu) Absatz 4 GO sind nicht erfüllt; § 95 q bleibt unberührt
- Entscheidung Kommunalaufsichtsbehörde nach Vorlage MILIG im Einzelfall

Gemeindehaushaltsrecht noch anwendbare Kameralistik

➤ AA GemHVO-Kameral

- Zeitnahe Anpassung und Neubekanntmachung
- Abweichend von Anlage 1 (Haushaltssatzung) wird gebeten
 - ❖ in der Eingangsformel „§§ 77 ff. der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung“ und
 - ❖ in § 4 die Angabe „§ 82 Absatz 1 oder § 84 Absatz 1 Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 82 in der bis zum 31. Dezember geltenden Fassung“
- Empfehlung: unverzügliche Einleitung der Prozesse zur Umstellung des Rechnungswesens – soweit noch nicht erfolgt
- Seit 2016:
 - ❖ Verpflichtung zur Führung von Anlagenachweise für gesamtes Immobilien- und Infrastrukturvermögen
 - ❖ Veranschlagung/ Ausweisung von Abschreibungen

Gemeindefinanzplanung



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

Gemeindefinanzplanung - Einzahlungen
(Entwicklung gegenüber dem Vorjahr in Prozent, Angaben
2021 zu Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Mittel nach
§ 31 GE FAG in Mio. €

Einzahlungen	2021	2022	2023	2024
Gemeindeanteil Einkommensteuer	1.359	+ 5	+ 5	+ 5
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	234	- 12	+ 2	+ 4
Grundsteuer A	0	0	0	0
Grundsteuer B	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1
Bedarfsunabhängige Zuweisungen nach § 31 GE FAG	134	+ 4	+ 3	+ 2
Schlüsselzuweisungen	1.639,5	+ 4	+ 4	+ 6
Gewerbsteuer (brutto)	Wegen unterschiedliche Tendenzen bei den Gebietskörperschaften: Sorgfältige eigene Schätzung!!			
Gewerbsteuerumlage	35 Prozentpunkte			

Gemeindefinanzplanung

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (I)

➤ Projektion

- Nach Einschätzung der Bundesregierung stellt diese Projektion den zum Zeitpunkt der Steuerschätzung wahrscheinlichsten Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland dar. Von weiteren Corona-Pandemiewellen, die einen nationalen Lockdown erfordern, wird nicht ausgegangen.
- Es wird auch nicht damit gerechnet, dass ein wirksames Medikament oder eine Impfung gegen Sars-CoV2 dazu führt, dass das Virus keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Wirtschaft haben wird.

➤ Neufestsetzung der Schlüsselzahlen ab dem 1. Januar 2021

- Anhörung zur Änderung der LVO ist eingeleitet worden.

Gemeindefinanzplanung

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Kompensation von Mindereinnahmen bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer

- Kompensation 2021 in Höhe von 50 Prozent (aktuell 72,5 Mio. Euro lt. Steuerschätzung September 2020)
- Kompensation 2022 in Höhe von 25 Prozent (aktuell rund 37 Mio. Euro)
- Deckelung der Kompensationsleistung ist auf 110 Mio. Euro gedeckelt.
- Bei Kompensationszahlungen des Bundes bei Steuermindereinnahmen zu Gunsten der Kommunen
 - Anrechnung des Landesanteils
 - ohne Kofinanzierungsanteil keine Anrechnung
- Landesgesetzliche Grundlage erforderlich

Gemeindefinanzplanung

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

- Projektion: siehe Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

- Vergleichsweise hohes Aufkommen im Jahr 2020 (239 Mio. Euro):
 - Berücksichtigung des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Ausgleich von Umsatzsteuerausfälle durch befristete Senkung der Umsatzsteuersätze)
 - Es wurde mit der Steuerschätzung vom September 2020 davon ausgegangen, dass Steuerstundungen zu einem größeren Teil bereits 2020 beglichen werden.
 - Befristete Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer 2020 und 2021 (Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen)

- Neufestsetzung der Schlüsselzahlen ab dem 1. Januar 2021
 - Anhörung zur Änderung der LVO ist eingeleitet worden.

Gemeindefinanzplanung

Ausgleich krisenbedingter Ausfälle der gemeindlichen Gewerbesteuereinnahmen (I)

- Beschluss über das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder am 17. September 2020 im Bundestag und am 18. September 2020 im Bundesrat

- Verteilungsvolumen Schleswig-Holstein: 330 Mio. Euro
 - davon Beitrag des Landes: 165 Mio. Euro

- Verteilung bedarf einer landesgesetzlichen Grundlage
 - Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19 Pandemie durch Bund und Länder

Gemeindefinanzplanung

Ausgleich krisenbedingter Ausfälle der gemeindlichen Gewerbesteuereinnahmen (II)

- ❖ Verteilung orientiert sich an den erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen 2020
 - Erwartete Gewerbesteuermindereinnahmen 2020 = Durchschnitt des einzelgemeindlichen Gewerbesteueraufkommens 2017-2019 – erwarteten Gewerbesteueraufkommen 2020
 - Durchschnitt des einzelgemeindlichen Gewerbesteueraufkommens der Jahre 2017 bis 2019 = Summe der beiden Jahre mit dem höchsten Gewerbesteueraufkommen geteilt durch zwei (Stabilitätspakt!)
 - Erwartetes Gewerbesteueraufkommen 2020: Von den drei Quartalen werden die zwei aufkommensschwächsten addiert und mit zwei multipliziert (Stabilitätspakt!) .
 - Grundlage für Berechnung: Verhältnis der zur Verfügung stehenden 330 Mio. Euro zu den erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen des Jahres 2020
- ❖ Ausgleichszahlungen werden bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl mit berücksichtigt (jeweils zur Hälfte im Finanzausgleichsjahr 2021 und Finanzausgleichsjahr 2022)
- ❖ Auszahlung erfolgt in diesem Jahr nach Verabschiedung des Gesetzes im Landtag und Verkündung im Gesetzes- und Verordnungsblatt

Gemeindefinanzplanung

Auszahlungen

(Entwicklung gegenüber dem Vorjahr in Prozent)

Auszahlungen	2021	2022	2023	2024
Bereinigte Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Anlage 16 Muster AA GemHVO-Doppik)	bis zu 1,5	bis zu 1,5	bis zu 1,5	bis zu 1,5
Personalauszahlungen gemäß Kontenplan	bis zu 1,5	bis zu 1,5	bis zu 1,5	bis zu 1,5

Kommunaler Finanzausgleich 2021



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

Kommunaler Finanzausgleich 2021

Berechnungsgrundlagen

Finanzausgleichsmasse (I)

Berechnungsgrundlagen für Prognoseberechnung

- Berechnungen berücksichtigen:
 - Entwurf eines Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs
 - Vereinbarungen aus dem Stabilitätspakt für unsere Kommunen
 - Ergebnisse der Steuerschätzung vom September 2020
- Daten zu Realsteuern und Hebesätzen müssen noch das übliche Prüfverfahren durchlaufen.
- Zur Ermittlung der Steuerkraftmesszahl wurden pauschal 165 Mio. Euro dem Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer zugeschlagen.
- Zugrundelegung bedarfsinduzierte Einwohnerzahl
- Für Berechnung bedarfstreibender Flächenlasten wurden die Angaben Gemeinde- und Kreisstraßenkilometer aus dem Gutachten verwendet.

Kommunaler Finanzausgleich 2021

Berechnungsgrundlage

Finanzausgleichsmasse (II)

Finanzausgleichsmasse 2021: rund 1.881,0 Mio. Euro

Vorwegabzüge 2021: rund 241,5 Mio. Euro

Schlüsselzuweisungen 2021: rund 1.639,5 Mio. Euro

Kommunaler Finanzausgleich 2021

Berechnungsgrundlagen im Einzelnen

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

Nivellierungssatz Grundsteuer A	300 %
Nivellierungssatz Grundsteuer B	363 %
Nivellierungssatz Gewerbesteuer	277 %
Grundbetrag	1170,00 Euro
Flächenfaktor je Gemeindestraßenkilometer	5.500,00 Euro

Kommunaler Finanzausgleich

Berechnungsgrundlagen im Einzelnen

Schlüsselzuweisungen an die Kreise/kreisfreien Städte

Grundbetrag	490,00 Euro
Flächenfaktor je Kreisstraßenkilometer	13.000,00 Euro
Gewogener durchschnittlicher Kreisumlagesatz	34,36 %

Kommunaler Finanzausgleich 2021

Berechnungsgrundlagen im Einzelnen

Soziallastenmesszahl



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

	Personen in Bedarfsgemeinschaften		Soziallastenmesszahl	
	absolut	je tausend Einw.	absolut	je Einw.
Flensburg	12.030	133	41.034.330	455
Kiel	33.781	137	115.226.991	467
Lübeck	25.682	119	87.601.302	405
Neumünster	9.622	120	32.820.642	409
Dithmarschen	11.231	84	38.308.941	288
Herzogtum Lauenburg	12.530	63	42.739.830	216
Nordfriesland	9.267	56	31.609.737	190
Ostholstein	11.469	57	39.120.759	195
Pinneberg	21.109	67	72.002.799	228
Plön	7.022	55	23.952.042	186
Rendsburg-Eckernförde	15.364	56	52.406.604	191
Schleswig-Flensburg	11.643	58	39.714.273	197
Segeberg	14.812	53	50.523.732	182
Steinburg	9.947	76	33.929.217	259
Stormarn	11.035	45	37.640.385	154
Schleswig-Holstein	216.544	75	738.631.584	254

Kommunaler Finanzausgleich 2021

Berechnung im Einzelnen

Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

Oberzentren insgesamt	141.320.938 €
andere Zentrale Orte insgesamt	109.693.162 €
je Mittelzentrum (MZ)	2.757.840 €
je Mittelzentrum im Verdichtungsraum (MZ/VR)	1.654.704 €
je Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (UZ/MZ)	1.654.704 €
je Unterzentrum ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums (UZ)	827.352 €
je Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (StK I O/MZ)	827.352 €
je ländlicher Zentralort (LZO)	413.676 €
je Stadtrandkern I. Ordnung ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums (StK I O)	413.676 €
je Stadtrandkern II. Ordnung (StK II O)	206.832 €

Haben Sie noch Fragen?



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!!

Mathias Nowotny

Referatsleiter Kommunale Finanzen, Kommunaler
Finanzausgleich, Sparkassenwesen



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung